

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 13.02.2020
AZ.: IV/61.1
Groll_Werbeanlagensatzung

WP 14-20 SV 61/276

Beschlussvorlage

**Anpassung der "Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen" von 2003 (Werbeanlagensatzung I) an neues Landesrecht;
1. Nachtragssatzung**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss
Rat der Stadt Hilden

22.04.2020
17.06.2020

Vorberatung
Entscheidung

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: 1.Nachtragssatzung

Anlage 3: Lageplan Satzung Werbeanlagen I -DIN A3

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. Die 1. Nachtragssatzung zur „Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen (Werbeanlagensatzung I)“ vom 28.10.2003 in der als Anlage 2 (Text) und 3 (Lageplan) beigefügten Fassung als Satzung;
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung im Amtsblatt der Stadt Hilden zu veröffentlichen.

Erläuterungen und Begründungen:

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 08.10.2003 die o.g.

„Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen“

beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hilden am 28.10.2003 trat die Satzung in Kraft.

Mit Hilfe dieser Satzung konnten im Laufe der vergangenen Jahre in überzeugender Weise die Werbeanlagen der Ladenlokale in der unmittelbaren Innenstadt/Fußgängerzone in ein einheitliches Ordnungssystem eingebracht werden und so die Fußgängerzone insgesamt optisch/gestalterisch aufgewertet werden.

Nicht mehr die Werbeanlagen stehen im Vordergrund, sondern die vielfältigen und teilweise auch architektonisch wertvollen Fassaden der Gebäude.

Die Satzung erfüllt also ihren Zweck.

Allerdings ist sie seit dem Inkrafttreten seit Oktober 2003 nicht angepasst worden.

Diese Anpassung betrifft insbesondere seit 2003 erfolgte Neubauten sowie neues Landesrecht; hier: die Landesbauordnung NRW.

Mit der Einführung der neuen Landesbauordnung NRW ab dem 01.01.2019 ist eine Anpassung allerdings unvermeidlich geworden, da mit einer städtischen Satzung nicht Landesrecht ausgehebt werden kann und darf. Dies bezieht sich insbesondere auf die Genehmigungspflicht. Mit der neuen Landesbauordnung sind keine Werbeanlagen mehr genehmigungsfrei.

Im Einzelnen:

Zum 01.01.2019 ist die neue Landesbauordnung NRW in Kraft getreten. Die neue BauO NRW beinhaltet eine Änderung bezüglich der Genehmigungsfreistellung von Werbeanlagen.

In der Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen vom 28.10.2003 (Im weiteren Verlauf: Werbeanlagensatzung I) ist unter Abschnitt 5 Verfahrensvorschriften - § 13 Genehmigungspflicht - aufgeführt, dass Werbeanlagen gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 33b der BauO NRW, wenn sie den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen, genehmigungsfrei sind.

Diese Festsetzung beruhte auf der bis zum 31.12.2018 gültigen Regelung der BauO NRW, wonach Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung, die die bisher im Gesetz bestimmten Inhalte aufweist, genehmigungsfrei sind. Es hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass in den Gebieten, für die Gestaltungssatzungen erlassen wurden, deren Vorgaben oft nicht beachtet wurden.

Wenn aber Werbeanlagen im Nachhinein an entsprechende Satzungen angepasst werden müssen, entstehen zum Teil erhebliche Mehraufwendungen für die Gewerbetreibenden.

Darüber hinaus wird das Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt mit aufwändigen ordnungsbehördlichen Verfahren belastet.

Dies war auch in Hilden in der Vergangenheit häufig der Fall, wenngleich die Werbeanlagensatzung I in den vergangenen 15 Jahren überwiegend bekannt war und beachtet wurde.

Mit der ab 01.01.2019 geltenden Bauordnung entfällt diese o.g. Regelung ersatzlos.

Der Gesetzgeber führt zu dieser Änderung aus, dass ein Genehmigungsverfahren für Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung in der Regel einfach und für den Bauherrn mit weniger Kosten verbunden ist als ein nachträgliches ordnungsbehördliches Verfahren.

Zur Anpassung an die bestehende Rechtsgrundlage der neuen Bauordnung NRW muss daher die Satzung entsprechend überarbeitet und umformuliert werden.

Neben der Anpassung an die Landesbauordnung 2019 erfolgen noch nun erforderliche redaktionelle Änderungen, etwa die Einbeziehung neuer Gebäude, sowie die Präzisierung von Lagezeichnungen/Geltungsbereichen.

Die Details gehen aus der als Anlage beigefügten Synopse hervor.

Hinweis:

Die vom Rat der Stadt Hilden in 2017 beschlossene Gestaltungssatzung für einen erweiterten Innenstadtbereich (Werbeanlagensatzung II) wird in gleicher Form, aber mit separater Sitzungsvorlage, ebenfalls angepasst.

gez.

B. Alkenings

Klimarelevanz:

Die Beschlüsse zur 1. Nachtragssatzung zur Werbeanlagensatzung I haben keine klimarelevanten Auswirkungen.

Aktualisierung und Anpassung der Gestaltungssatzung Werbeanlagen 2003

Synopsis

Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen (Stand: 28.10.2003)	Text für den 1. Nachtrag (neu = rote Schrift)
I. Allgemeines § 1 Präambel	
(1) Ziel der Satzung ist die Steigerung der Attraktivität der Innenstadt Hildens durch die Pflege des Erscheinungsbildes ihres zentralen Straßenzuges, der Mittelstraße einschließlich ihres historisch wichtigsten Platzes, des Marktes. Dieses soll geschehen durch - die Verhinderung von Verunstaltungen und wild ausuferndem Durcheinander bei den Vordächern und Werbeanlagen - die Widersichtbarmachung der meist qualitätvollen, zum Teil historischen Architektur der Bebauung und der Qualität der öffentlichen Straßen- und Platzräume - den abgestimmten Einsatz neuer Gestaltungselemente (Vordächer) an den Bauten.	
(2) Folgende Grundsätze liegen dieser Satzung zu Grunde: 1. Die Mittelstraße soll eine eigene Identität bekommen, die auf ihrer eigenen Historie und den vorhandenen gestalterischen Potenzialen aufbaut. Nur auf diese Weise lässt sich für die	

Hildener Innenstadt ein Erscheinungsbild schaffen, das sich von dem anderer Städte abhebt. 2. Die Bebauung der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen umfasst alle Epochen der Stadtentwicklung von der Entstehung Hildens bis zur neuesten Zeit. Dies soll im Stadtbild erkennbar bleiben.	
(3) Die Gestaltungsregeln dieser Satzung basieren auf folgenden Prinzipien: 1. Die Architektur der einzelnen Bautypen soll wieder sichtbar gemacht bzw. hervorgehoben werden. Daher sollen Werbeanlagen in ihren Dimensionen begrenzt werden. Anstelle kastenförmiger oder anderer voluminöser Vordächer sollen transparente, einschalige Konstruktionen verwendet werden, die die Sicht auf die Fassade nicht versperren. Werbeanlagen oder Vordächer sollen auf die vorhandenen Fassadenstrukturen Rücksicht nehmen und diese nicht überlagern oder überschneiden. 2. Die Qualität der Architektur soll gesteigert werden. Das gilt sowohl für die wertvollen, fein gegliederten Fassaden als auch für die strukturlosen oder neutralen Bauten. Die Werbeanlagen sollen durch Beschränkung auf Einzelbuchstaben oder Schreibschriften, den Verzicht auf Lichtkästen und durch ihre besondere Ausführung eine wertvollere Anmutung bekommen. Die Vordächer sollen filigran und leicht wirken. 3. Trotz der Vielfalt der Architektur soll durch die Beschränkung auf Vordächer gleichen Typs, gleicher Neigung und (je nach Bereich) charakteristischer Auskragung ein einheitliches und für Hilden spezifisches Erscheinungsbild erreicht werden. Dadurch sollen sich auch die Aufenthaltsqualitäten in der Mittelstraße erhöhen. Die unterschiedlichen Auskragungen der Vordächer sind den besonderen Merkmalen der öffentlichen Räume in den Bereichen 1 – 5 angepasst.	

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den Straßenzug der Mittelstraße und der Seitenstraßen. Die Bestimmungen für Werbeanlagen gelten für den gesamten Bereich. Die gemeinsamen Bestimmungen für Vordächer gelten ebenfalls für den gesamten Bereich. Die besonderen Bestimmungen für Vordächer gelten jeweils für die Bereiche 1, 2a, 2b, 3, 4 und 5.	
(2) Die Bereiche sind wie folgt umschrieben: Bereich 1: <u>Nordseite:</u> Mittelstraße 86 – 68 Schwanenstraße 1 – 23 und 6 – 22 <u>Südseite:</u> Mittelstraße 115 – 97 Bereich 2 a: <u>Nordseite:</u> Bebauung Nordrand Markt 2 – 20 Mittelstraße 66 Eisengasse 1 und 2 – 4 Marktstraße 2 – 8 und 5 – 7 Kurt-Kappel-Straße 1 und 2a Bereich 2 b: <u>Südseite:</u> Mittelstraße 93 – 77 Schulstraße 2 – 20 und 1 – 11 Axlerhof 2 – 12 und 1 – 11 Bereich 3:	(2) Die Bereiche sind wie folgt umschrieben: Bereich 1: <u>Nordseite:</u> Mittelstraße 86 - 68 Schwanenstraße 1 - 23 und 2 - 22 <u>Südseite:</u> Mittelstraße 115 - 97 Bereich 2a: <u>Nordseite:</u> Bebauung Nordrand Markt 2 - 20 Mittelstraße 66 Eisengasse 1 - 7 und 2 - 4 Marktstraße 2 - 8 und 3 - 11 Kurt-Kappel-Straße 1 und 2a/2b Bereich 2b: <u>Südseite:</u> Mittelstraße 93 - 77 Schulstraße 2 - 20 und 1 - 11 Axlerhof 2 - 12 und 1 - 13 Bereich 3:

<u>Nordseite:</u> Mittelstraße 64 – 50 Bismarckstraße 1 – 7 <u>Südseite:</u> Mittelstraße 75 – 59 Bereich 4: <u>Nordseite:</u> Mittelstraße 44 – 36/38 <u>Südseite:</u> Mittelstraße 57 – 37/35 Heiligenstraße 6 – 16 und 5 – 9 Bereich 5: <u>Nordseite:</u> Mittelstraße 34 – 6 <u>Südseite:</u> Mittelstraße 33 – 5	<u>Nordseite:</u> Mittelstraße 64 - 50 Bismarckstraße 1 - 7 <u>Südseite:</u> Mittelstraße 75 - 59 Bereich 4: <u>Nordseite:</u> Mittelstraße 44 - 36/38 <u>Südseite:</u> Mittelstraße 55 - 37/35 Bismarckpassage 1 u. 2 Heiligenstraße 6 - 16 und 5 - 9 Bereich 5: <u>Nordseite:</u> Mittelstraße 34 - 8 <u>Südseite:</u> Mittelstraße 33 - 5
(3) Der Geltungsbereich der Satzung sowie die Bereiche mit den besonderen Bestimmungen für die Vordächer ergeben sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.	(3) Der Geltungsbereich der Satzung sowie die Bereiche mit den besonderen Bestimmungen für die Vordächer ergeben sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
Keine Änderungen in den §§ 3 - 12	
V. Verfahrensvorschriften § 13 Genehmigungspflicht	§ 13 Genehmigungspflicht

Gemäß § 65 (1) Ziffer 33b BauO NRW sind Werbeanlagen, wenn sie den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen, genehmigungsfrei. Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden hat dies zu prüfen.	Gemäß § 64 (1) BauO NRW ist die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen baugenehmigungspflichtig und bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde Hilden schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Werbeanlagen und Hinweiszeichen nach § 10 (1) Nr. 3 BauO NRW bis zu einer Größe von 1m² sind gemäß § 62 (1) Nr. 12a BauO NRW baugenehmigungsfrei. Sie müssen jedoch den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen. Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden hat dies zu prüfen.
§ 14 Abweichungen	§ 14 Abweichungen
Gemäß § 73 BauO NRW kann die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.	Gemäß § 69 BauO NRW kann die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Abweichungen müssen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden schriftlich beantragt werden.
§ 15 Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld	§ 15 Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.	Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 86 (1) Ziffer 20 BauO NRW ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 (3) BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € geahndet werden.
§ 16 In-Kraft-Treten	§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**1. Nachtragssatzung vom __.__.2020 zur
„Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und
Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer
Seitenstraßen“ (Werbeanlagensatzung I) vom 28.10.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV NRW S. 193) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am __.__.2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur „Werbeanlagensatzung I“ vom 28.10.2003 beschlossen:

§ 1

Die Werbeanlagensatzung I wird wie folgt ergänzt bzw. neu gefasst:

01. In § 2 Abs. 2 werden die Bereiche wie folgt angepasst:

Bereich 1:

Nordseite:

Mittelstraße 86 - 68
Schwanenstraße 1 - 23 und 2 - 22

Südseite:

Mittelstraße 115 - 97

Bereich 2a:

Nordseite:

Bebauung Nordrand Markt 2 - 20
Mittelstraße 66
Eisengasse 1 - 7 und 2 - 4
Marktstraße 2 - 8 und 3 - 11
Kurt-Kappel-Straße 1 und 2a/2b

Bereich 2b:

Südseite:

Mittelstraße 93 - 77
Schulstraße 2 - 20 und 1 - 11
Axlerhof 2 - 12 und 1 - 13

Bereich 3:

Nordseite:

Mittelstraße 64 - 50
Bismarckstraße 1 - 7

Südseite:

Mittelstraße 75 - 59

Bereich 4:

Nordseite:

Mittelstraße 44 - 36/38

Südseite:

Mittelstraße 55 - 37/35

Bismarckpassage 1 u. 2

Heiligenstraße 6 - 16 und 5 - 9

Bereich 5:

Nordseite:

Mittelstraße 34 - 8

Südseite:

Mittelstraße 33 - 5

02. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Gemäß § 64 (1) BauO NRW ist die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen baugenehmigungspflichtig und bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde Hilden schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Werbeanlagen und Hinweiszeichen nach § 10 (1) Nr. 3 BauO NRW bis zu einer Größe von 1m² sind gemäß § 62 (1) Nr. 12a BauO NRW baugenehmigungsfrei. Sie müssen jedoch den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden hat dies zu prüfen.

03. § 14 wird wie folgt ergänzt:

Gemäß § 69 BauO NRW kann die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Abweichungen müssen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden schriftlich beantragt werden.

04. In § 15 werden Paragraphen aktualisiert:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 86 (1) Ziffer 20 BauO NRW ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 (3) BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € geahndet werden.

§ 2

Die Satzung tritt am __.__.2020 in Kraft.

Hilden, den __.__.2020

B. Alkenings

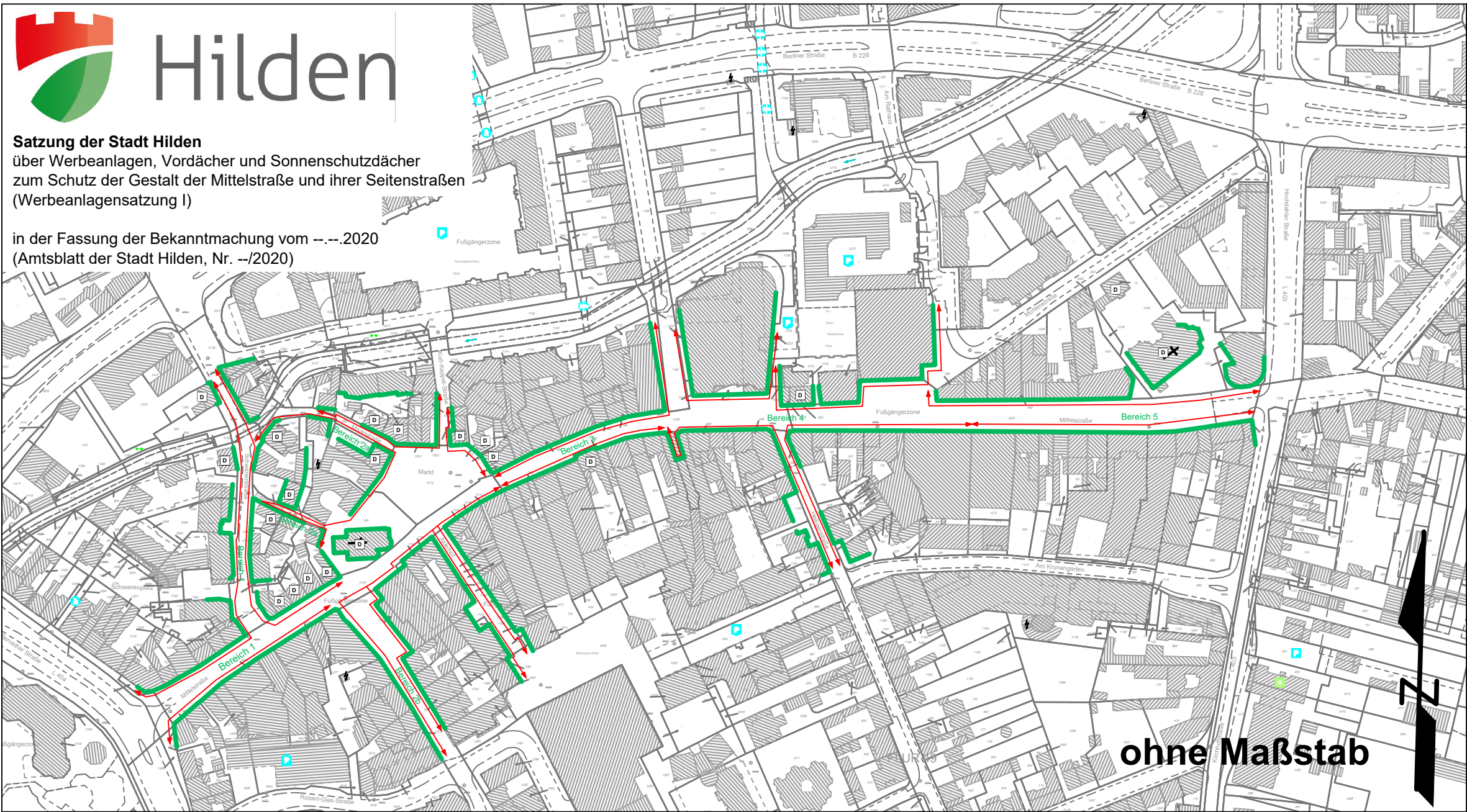
Bürgermeisterin



Satzung der Stadt Hilden

über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer
zum Schutz der Gestalt der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen
(Werbeanlagensatzung I)

in der Fassung der Bekanntmachung vom --.--.2020
(Amtsblatt der Stadt Hilden, Nr. --/2020)



Bereich 1:

Nordseite: Mittelstraße 86-88
Schwanenstraße 1-23 und 2-22

Südseite: Mittelstraße 115-97

Bereich 2a:

Nordseite: Bebauung Nordrand Markt 2-20
Mittelstraße 66
Eisengasse 1-7 und 2-4
Marktstraße 2-8 und 3-11
Kurt-Kappel-Straße 1 und 2a/2b

Bereich 2b:

Südseite: Mittelstraße 93-77
Schulstraße 2-20 und 1-11
Axlerhof 2-12 und 1-13

Bereich 3:

Nordseite: Mittelstraße 64-50
Bismarckstraße 75-59

Südseite: Mittelstraße 75-59

Bereich 4:

Nordseite: Mittelstraße 44-38/36

Südseite: Mittelstraße 55-37/35
Bismarckpassage 1 und 2
Heiligenstraße 6-16 und 5-9

Bereich 5:

Nordseite: Mittelstraße 34-8

Südseite: Mittelstraße 33-5

Legende:

 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

 Abgrenzung der Bereiche 1-5

 Eingetragene Denkmäler